

1329/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie abgeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 03. Oktober 1996 , Nr. 1308/J, betreffend Rückzahlung von Importausgleichsbeträgen nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz , beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe darf ich folgendes ausführen: .

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß der VfGH in dem von Ihnen zitierten Erkenntnis vom 19. 06.1996 aus den in der Anfrage angeführten Gründen einzelne Bestimmungen von Importausgleichsverordnungen für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft aufgehoben hat . Der VfGH begründete die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 29.10.1990 und der Verordnung vom 16.10.1994 vielmehr damit , daß ein Verfahren nach dem sogenannten GATT-Subventionskodex nicht durchgeführt wurde. Er ging dabei von der Annahme aus , daß der Importausgleich nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz (GeflWG) 1988, BGBl.Nr. 579/1987, nicht ein "normaler" Zoll sondern ein "Ausgleichszoll" i.S. des Subventionskodex ist (d.h. ein Sonderzoll, der zusätzlich zu einem "normalen" Zoll erhoben wird, um jede mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, Gewinnung oder Ausfuhr einer Ware gewährte Subvention oder Prämie unwirksam zu machen) und daher das im Subventionskodex vorgesehene Verfahren für die Festsetzung eines Ausgleichszolls durchzuführen gewesen wäre. Der VfGH hat daher die entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen wegen Nichtbeachtung von (in einem völkerrechtlichen Übereinkommen vorgesehenen) Verfahrensregeln aufgehoben.

Darüberhinaus darf darauf hingewiesen werden, daß mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr.298/1995 das GeflWG 1988 geändert und damit auf den EU-Beitritt Österreichs in dieser Gesetzesmaterie sehr wohl Bezug genommen wurde. Von einem Versäumnis im Sinne Ihrer Anfrage kann wohl keine Rede sein.

Nicht nachvollziehbar sind auch die Feststellungen in der Einleitung zu Ihrer Anfrage, weshalb "aufgrund des EU-Beitritts die Importausgleichsverordnungen aus den Jahren 1990 und 1994 geändert oder aufgehoben" hätten werden sollen. Hier wurde wohl übersehen, daß gemäß § 3 Abs. 2 des GeflWG 1988 der Importausgleichssatz gemäß Abs. 1 jedenfalls mit Wirkung vom 1.2. , 1.5. , 1.8. und 1.11. jeweils für drei Monate zu bestimmen ist bzw. war. Der zeitliche Geltungsbereich der in Rede stehenden Verordnungen war jeweils befristet. In der letzten aufgrund des GeflWG 1988 erlassenen Importausgleichsverordnung vom 16. Oktober 1994 wurde in § 8 ausdrücklich vorgesehen, daß dieser Verordnung Einfuhren unterliegen, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 ZollG 1988 innerhalb des Zeitraumes 1.11.1994 bis zum Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur EU, längstens bis 31.1.1995, liegt. Nach diesem Zeitpunkt wurden keine Verordnungen nach dem GeflWG 1988 mehr erlassen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die jährlichen Bruttoeinnahmen aus Importausgleichsbeträgen nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz ab 1.1.1988 betragen:

Zeitraum: Betrag:

1988: S 179,766.870,12
1989: S 200,595.140,44
1990: S 212,590.185,24
1991: S 123,620.273,05
1992: S 117,774.663,--
1993: S 172,357.000,50
1994: S 171,249.985,54
1995: S 38,306.595,14

Summe: S 1.216,260.713,03

Zu Frage 2:

Die jeweiligen Jahreseinnahmen aus Geflügel-Importausgleichsbeträgen wurden gemäß § 8 GeflWG zur Sicherung des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen verwendet (Export von Zucht- und Nutztieren, Ferkeln und Rindfleisch, Schaf- und Pferdeabsatz sowie Fleischintervention) .

Zu Frage 3:

Anlaß für die "Motivierung" des VfGH sich im Erkenntnis vom 19.06.1996, V 39/96 u.a., mit dem GeflWG 1988 und einzelnen Bestimmungen von Importausgleichsverordnungen zu befassen, war ein Beschluß des LG Linz, das aus Anlaß eines Finanzstrafverfahrens wegen des Verdachtes des Vergehens der gewerbsmäßigen Hinterziehung von Eingangsabgaben den Antrag stellte, "der VfGH möge gemäß Art. 139 Abs. 4 B-VG und § 59 Abs. 2 VfGG die Feststellung treffen, daß nachangeführte Bestimmungen von Verordnungen, die bereits außer Kraft getreten sind, gesetzwidrig waren. "

Dem Erkenntnis des VfGH vom 19.06.1996, V 184/95 u.a. lagen auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerden zugrunde, die sich gegen Bescheide der FLD f. Wien, NÖ. und Bgl. wendeten. Mit diesen Bescheiden war den beschwerdeführenden Parteien für die Einfuhr bestimmter Mengen von verschiedenen Arten toten Geflügels auf Grundlage des § 1 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 des GeflWG 1988 - jeweils in Verbindung mit einer bestimmten, aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Importausgleichssätze und Schwellenpreise - ein Importausgleich vorgeschrieben worden. Die angefochtenen Bescheide stützten sich auf näher bezeichnete Bestimmungen einzelner Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Der VfGH hat aus Anlaß der Beschwerden beschlossen, gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG näher bezeichnete Bestimmungen einzelner Verordnungen von amtswegen zu prüfen. Maßgebende Erwägung war für den VfGH, daß der - an die Stelle des Zolles tretende - Importausgleich ein "Ausgleichszoll" i.S. des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung des Art. VI, XVI und XXIII des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 326/1980 ("Subventionskodex") ist, sowie das Bedenken, daß die in Prüfung genommenen Ordnungsbestimmungen gesetzwidrig sind, weil bei der Erlassung der betreffenden Verordnungen die in Art. 2 des Subventionskodex enthaltenen, das Verfahren bei der Erhebung von Ausgleichszöllen betreffenden Regelungen anscheinend nicht eingehalten wurden.

Zu Frage 4 :

Betroffen sind die Budgetjahre 1988 bis einschließlich 1995.

Zu den Fragen 5 und 6 :

Gemäß § 6 des GefIWG ist der Importausgleich von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist nicht bekannt, wie viele und welche Firmen die Bescheide der Finanzverwaltung nach Aufhebung der Verordnungen im Instanzenzug angefochten bzw. eventuelle Beschwerden eingebracht haben. Wie hoch die Gesamtsumme der Importausgleichsbeträge ist, die durch die Erkenntnisse des VfGH betroffen sind, kann ebenfalls vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht beantwortet werden. Im Jahr 1995 wurden S 23 .735, -- und im Jahr 1996 wurden bis dato S 14 , 446.666, 70 an Importausgleichsbeträgen an die Finanzlandesdirektionen rückerstattet.

Zu den Fragen 7 und 8 :

Die Rückerstattungen erfolgen beim Voranschlagsansatz 2/60460 "Tiere und tierische Produkte, zweckgebundene Einnahmen" , Post 8444 Ool "Importausgleich gem. BGBl. Nr. 579/1987 " . Diese Rückerstattungen werden aus vorhandenen zweckgebundenen Einnahmerücklagen finanziert, ausgabenseitig sind daher keine Einsparungsmaßnahmen zu treffen.

Zu den Fragen 9 bis 11 und 13 :

Diese Fragen können durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht beantwortet werden, da die vorstehend erwähnten Rückerstattungen nicht an einzelne Firmen, sondern , wie erwähnt , an die jeweiligen Finanzlandesdirektionen erfolgten .

Zu Frage 12 :

Die von Ihnen angeführte Einschätzung des Beamten des Bundesministeriums für Finanzen kann durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht nachvollzogen werden.

Zu den Fragen 14 bis 16 :

Mit der Erstellung der jeweiligen Verordnungen nach dem GefIWG 198 waren gemäß der zu diesen Zeitpunkten gültigen Geschäfts- und Personaleinteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die hierfür zuständigen Fachabteilungen beauftragt . Die entsprechenden Vorarbeiten für die Erlassung der Importausgleichsverordnungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt , wobei als Entscheidungsgrundlage die Empfehlungen des Beirates gemäß § 9 GefIWG herangezogen wurden.

Der Beirat hat in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung vor Erlassung jeder Verordnung zu allen in der Warenliste enthaltenen Produkten bzw. Zolltarifpositionen eine Stellungnahme abgegeben. Die Wiedergabe der konkreten Stellungnahme des Beirates zu jeder einzelnen vom VfGH nachträglich aufgehobenen Zolltarifposition in

dieser Anfragebeantwortung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Personelle Maßnahmen im Sinne Ihrer Anfrage stellen sich nicht .
Zu Frage 17 :

Die Beiratsmitglieder (Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs , der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich) sind den zuliegenden Aufstellungen (Beilage 1) zu entnehmen. Als Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft , für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten nahmen die von den jeweiligen Ressortleitungen nominierten Bediensteten teil .

Zu Frage 18 :

Das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen in Auftrag gegebene Rechtsgutachten bestätigt die Ansicht der beiden Ressorts , daß der Importausgleich nach dem GeflWG 1988 kein "Ausgleichszoll" i . S . des GATT-Subventionskodex ist und sohin bei Festsetzung der Importausgleichssätze in den Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auch kein Verfahren nach dem Subventionskodex durchzuführen war. Der VfGH hat sich dieser - durch das Gutachten unterstützten - Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft , des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes nicht angeschlossen. Im Verfahren wurden auch Rechtsauskünfte eines nationalen Experten bei der EG und der Rechtsabteilung des WTO/GATT-Sekretariats in Genf vorgelegt . Die Rechtsabteilung des WTO/GATT-Sekretariats führte ausdrücklich an, daß eine Verpflichtung von GATT/WTO-Mitgliedern zur Durchführung eines Verfahrens nach dem Subventionskodex ausschließlich vor Festlegung eines Ausgleichszolls besteht , eine allfällige Subventionierung einer Ware für die Festsetzung eines "normalen Zolles " irrelevant ist und der WTO kein Mitglied bekannt ist , das vor Festsetzung eines "normalen Zolles " ein Verfahren nach dem Subventionskodex durchführt .

Auch wenn das Erkenntnis des VfGH von einer anderen Auslegung des Subventionskodex ausgeht , ist nach der österreichischen Rechtsordnung das Erkenntnis des VfGH maßgeblich. Aus dem in Auftrag gegebenen Gutachten selbst können sich sohin weder finanzielle noch persönliche Konsequenzen ergeben.

Beilagen wurden nicht gescannt !!!